

Bonner Tennis- und Hockey-
Verein e.V.

Satzung

§ 1

1. Der im Jahre 1919 durch Vereinigung des Bonner Tennis-Vereins Blau-Weiß und des Bonner Hockey-Clubs gegründete Bonner Tennis- und Hockey-Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
2. die Vereinsfarben sind lila-weiß.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er seine Förderung und Zielsetzung darauf ausrichtet:
 - 1.1 die aktive Betätigung, vornehmlich im Tennis- und Hockeysport zu pflegen;
 - 1.2 an die Jugend Lehrstunden, vornehmlich in den Sportarten Tennis und Hockey zu erteilen und durch geeignete Veranstaltungen das Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbewußtsein der Jugendlichen zu festigen;
 - 1.3 durch Lehrstunden und Veranstaltungen den Leistungsstand der Talente, der Spitzensportler und der Mannschaften zu verbessern und zu erhalten;
 - 1.4 die Sportfelder, das Vereinshaus, eine Sporthalle und andere Liegenschaften so einzurichten, daß die sportliche Betätigung und das Gemeinschaftsleben während des ganzen Jahres möglich ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Um den in Abs. 1 genannten Zweck erfüllen zu können, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und Gastkartengebühren. Die Höhe des Beitrages, der Eintrittsgelder, der Gastkartengebühren sowie die Höhe eventuell zu erhebender außerordentlicher Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine neue Festlegung, so gilt die Festlegung des vergangenen Geschäftsjahres. Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Eintrittsgeldern sowie über die eventuelle Niederschlagung rückständiger Zahlungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, von der Erhebung von Eintrittsgeldern (Aufnahmegebühren) generell abzusehen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück. Eintrittsgelder, Umlagen, Beiträge und Spenden sind keine Kapitalanteile im Sinne dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er enthält sich jeder politischen Betätigung.

§ 3

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) auswärtige Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

§ 4

1. Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht. Für sie gilt ergänzend die Jugendordnung, die sich die Jugendlichen im Einverständnis mit dem Vorstand geben.
3. Inaktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Sportart ausüben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Den Status eines auswärtigen Mitglieds kann der Vorstand auf Antrag einem bis dahin unter § 3 Abs. 1 a - c geführten Mitglied verleihen, das sich für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als ein Jahr außerhalb des Bereichs von Bonn aufhalten wird.
Auswärtige Mitglieder sind - wie inaktive Mitglieder - nicht berechtigt, die Sportanlagen des BTHV zu nutzen, sie sind darüber hinaus weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Personen, die noch nicht Mitglieder des BTHV waren und dauernd außerhalb des Bereichs Bonn leben, können auf Antrag ebenfalls als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.

Auswärtige Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder des BTHV waren, können nach ihrer Rückkehr nach Bonn auf Antrag ohne erneute Zahlung einer Aufnahmegebühr vom Vorstand wieder in ihren alten Status eingesetzt werden, wenn der Bestand der aktiven Mitglieder des Vereins dies zuläßt. Sie sind dabei vor Neuaufnahmen zu bevorzugen. Das gleiche gilt für jugendliche und inaktive Mitglieder, jedoch nur für die Einsetzung in ihren früheren Status.

5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung nach den nachfolgenden Bestimmungen festzusetzenden Beitrag.
2. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Für Ehepaare und für in dauerhafter Partnerschaft lebende Paare soll der Gesamtbeitrag geringer sein als das Doppelte des vollen Beitrags.

Ein jeweils geringerer Beitrag ist für die folgenden Mitgliedergruppen festzusetzen:

- a) In Schul- und Berufsausbildung stehende sowie Grundwehrdienst oder Zivildienst leistende aktive Mitglieder, jedoch nur bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden.
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
 - d) Inaktive Mitglieder.
 - e) Auswärtige Mitglieder.
3. In Schul- und Berufsausbildung stehende sowie Grundwehrdienst oder Zivildienst leistende aktive Mitglieder haben die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand nachzuweisen; andernfalls ist der volle Beitrag zu zahlen.
 4. Alle Jahresbeiträge sind jeweils auf volle Euro aufzurunden. Der Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres insgesamt zu entrichten.

§ 6

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden, es sei denn, daß der Vorstand eine Aufnahmesperre beschlossen hat. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Dabei ist/sind die gewählte(n) Sportart(en) anzugeben. Die spätere Hinzunahme einer weiteren Sportart bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer hat den Namen des Antragstellers alsbald durch Aushang am schwarzen Brett bekanntzugeben.
3. Jedes Mitglied kann der Aufnahme innerhalb von 2 Wochen vom Beginn des Aushanges schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen.
4. Über des Gesuch entscheidet das für die Verwaltung zuständige Vorstandsmitglied.
5. Widerspricht ein Mitglied oder erhebt der Bewerber Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, entscheidet der Vorstand endgültig.
6. die Aufnahme von Jugendlichen bzw. die Fortsetzung der Mitgliedschaft von jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 6. Lebensjahres wird davon abhängig gemacht, daß ein Elternteil inaktives Mitglied ist.
7. Die Aufnahme kann mit der Einschränkung erfolgen, daß Spielberechtigung nur für eine Sportart erteilt wird.

§ 7

1. Mitglieder können zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer aus dem Verein austreten. Das gleiche gilt für die Erklärung, daß ein aktives Mitglied inaktiv werden will.
2. Ein inaktives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer aktives Mitglied werden, es sei denn, daß der Vorstand eine Aufnahmesperre für die gewünschte Sportart beschlossen hat. In diesem Falle entscheidet der Vorstand über das Gesuch. Ein bislang

inaktives Mitglied zahlt den Betrag für aktive Mitglieder erstmals für das Halbjahr, in dem es aktiv wird.

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis Ende März statt. Sie ist vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Sport- und Geschäftsjahr;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) etwaige Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
 - e) Feststellung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr; dabei sind die Ausgaben für jede Sportart gesondert auszuweisen;
 - f) Anträge.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder druckschriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen sind.
4. Anträge von Mitgliedern, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, können, soweit sie nicht die Punkte Abs. 2 c - e betreffen, nur behandelt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied eingegangen sind. Der Vorstand hat rechtzeitig eingegangene Anträge unverzüglich am schwarzen Brett bekannt zu geben.

§ 9

1. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies der Vorstand, 50 stimmberechtigte Mitglieder oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der anzuberaumende Termin darf nicht später als zwei Monate nach Stellung des Antrages liegen.
2. Die Vorschriften über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung finden Anwendung.

§ 10

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß von 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und den Sport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Kassenprüfer bestellen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die für folgende Sachgebiete zuständig sind:
 - Tennis
 - Hockey
 - Jugendwart Tennis
 - Jugendwart Hockey
 - Finanzen
 - Verwaltung (Geschäftsführung, Personal, Ökonomie)
 - Anlagen (Liegenschaften)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Geselligkeit
2. Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 14

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied zusätzlich mit dem Amt betrauen oder ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

§ 15

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden braucht, einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16

1. Mit der Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder betrauen.
2. Bei der Beratung der ihr Aufgabengebiet berührenden Fragen sind diese Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
3. Die Jugendsprecher sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Beratungspunkte einberufen. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18

Der Vorstand kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der goldenen Vereinsnadel auszeichnen.

§ 19

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Vereinsmitgliedern, insbesondere Jugendlichen, Studenten, in Schul- und Berufsausbildung stehenden oder Grundwehrdienst und Zivildienst leistenden Mitgliedern unter Abweichung von den Bestimmungen der Satzung Nachlässe hinsichtlich Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Beitragszahlung zu gewähren. Die Gründe für die Gewährung von Nachlässen in der Beitragshöhe sind gemäß § 5 Abs. 4 nachzuweisen.
2. Grund und Ausmaß der gewährten Nachlässe sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 20

1. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern und auf Antrag über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung stehen.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen und gegen die Anweisungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
3. Bei der Verhandlung über den Ausschluß oder über die Streitigkeiten ist den betreffenden Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Vorstand kann außer auf Ausschluß auch auf andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen, so auf Erteilung von Verweisen, zeitlich beschränkte Sperrern zur Benutzung der Vereisanlagen oder für die Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen, erkennen.
5. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich, mit einer Begründung versehen, bekanntzugeben.
6. Tennis- und Hockey-Obmann sind befugt, im Falle einer ernsthaften Störung des Spielbetriebes eine Sperre von 3 Spieltagen oder Wochen zu verhängen. Die Maßnahme bedarf innerhalb der Sperrfrist der schriftlichen Begründung. Maßnahmen des Vorstandes werden dadurch nicht berührt.

§ 21

1. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. § 20 Abs. 1 - 5 können die betroffenen Mitglieder binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Berufung einlegen. Die Entscheidungen sind schriftlich, mit einer Begründung versehen, durch Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates, einem Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll Volljurist sein. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens zehn Jahre als aktive Mitglieder angehören, ein Mitglied muß das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie drei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Ehrenratsmitglieder gewählt sind. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Ehrenratsmitglied bestellen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.
3. Im Falle eines Ausschlußverfahrens sind die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung über die Berufung suspendiert.

§ 22

1. Den Tennisausschuß und den Hockeyausschuß bilden jeweils die für die betreffende Sportart zuständigen Mitglieder des Vorstandes, die Spielführer der Damen- und Herrenmannschaften und der nach der Jugendsatzung gewählte jugendliche Vertreter. Das für die Sportart zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz im Ausschuß innehat, kann weitere Ausschußmitglieder berufen.

2. In den Ausschüssen sollen sämtliche Fragen, die der Sportbetrieb mit sich bringt, beraten werden.

§ 23

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beirat bestellen, dessen bis zu neun Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren berufen werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören. Beiratsmitglieder können Nichtmitglieder des Vereins sein.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Lösung insbesondere wirtschaftlicher Fragen zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein.

§ 24

1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder einer anderen Behörde können vom Vorstand beschlossen werden und sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei Verlust bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für anderweitige Ertüchtigung der Allgemeinheit zu verwenden und dem Tennisverband Mittelrhein und dem Westdeutschen Hockey-Verband je zur Hälfte zu überlassen; die Verbände haben diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(Beschuß der Mitgliederversammlung vom 24.03.2004)